



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

vom 26.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Gmünd unter folgender Adresse: www.schwaebisch-gmuend.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Tag der Bereitstellung ist auf der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind während der Öffnungszeiten des Rathauses, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd, im Bürgerbüro kostenlos einsehbar und können gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

(3) Sofern spezialgesetzliche Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in die „Rems-Zeitung“ und die „Gmünder Tagespost“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Tageszeitungen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die seitherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1972 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.